

Ergänzung zum Rettungsdienstbedarfsplan
für den



des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2011

**hier: Notfallsanitäter/
 Notfallsanitäterin**

1. Beruf/Qualifikation Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischer Kreises beinhaltet unter Ziff. 3.12.2 und 5.12.2 notwendige Regelungen bzw. Vorgaben zu dem in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personal.

Aufgrund des Gesetzes zum Beruf des Notfallsanitäters (NotSanG) und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hat sich die Ausbildung des Rettungsdienstfachpersonals in Deutschland verändert. Der bisherige Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin wird zukünftig an Bedeutung verlieren, seine Nachfolge wird der Notfallsanitäter/die Notfallsanitäterin antreten. Die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin ermöglicht die vertiefte Vermittlung theoretischer Grundlagen und soll die Mitarbeiter/innen mit einer einheitlichen Grundlage auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereiten. Die Aufgaben und Kompetenzen des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin werden im Vergleich zum Rettungsassistenten/zur Rettungsassistentin deutlich erweitert.

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes NRW zum 01.04.2015 sind auch in NRW die Grundlagen für diesen Wechsel gelegt und entsprechend geänderte Qualifikationsanforderungen an das im Rettungsdienst eingesetzte Personal aufgenommen worden.

§ 4 Abs. 7 RettG NRW bestimmt, dass mit Ablauf des 31.12.2026 die Funktion des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin durch den Notfallsanitäter/die Notfallsanitäterin ersetzt wird.

Nach § 4 RettG NRW ist ab 2027 die Qualifikation „Notfallsanitäter“ als

- Fahrer eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 RettG NRW) und
- Führer eines Rettungstransportwagens (RTW) (§ 4 Abs. 3 Satz 1 RettG NRW)

zur Betreuung und Versorgung der Patienten erforderlich.

2. Qualifizierung und Ausbildung

2.1 Qualifikation durch Ablegen von Ergänzungsprüfungen

Personen, welche bereits als Rettungsassistent/Rettungsassistentin tätig sind, können die Qualifikation des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin durch eine entsprechende Weiterbildung mit einer abschließenden Ergänzungsprüfung erwerben. Die Dauer der Weiterbildung ist abhängig von der bisherigen Tätigkeit als Rettungsassistent/Rettungsassistentin. Die Möglichkeit zur Ergänzungsprüfung besteht bis zum 31.12.2020. Danach müssen alle Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen die komplette 3-jährige Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin absolvieren.

Ergänzungsprüfungen können Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen ablegen, die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits fünf Jahre berufstätig waren. Diese Prüfungen können abgelegt werden, ohne einen zusätzlichen Lehrgang zu besuchen. Empfohlen wird jedoch ein 80 Stunden dauernder Vorbereitungskurs (Ergänzungsprüfung 1).

Die Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits drei Jahre berufstätig waren, können einen Lehrgang von 480 Stunden Dauer besuchen und im Anschluss die Ergänzungsprüfung ablegen (Ergänzungsprüfung 2).

Alle anderen Rettungsassistenten/-assistentinnen müssen einen 960 Stunden dauernden Vorbereitungskurs besuchen und im Anschluss die Ergänzungsprüfung ablegen (Ergänzungsprüfung 3).

2.2 Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin

Neben der Fortbildung des vorhandenen Rettungsdienstfachpersonals in Form von Ergänzungsprüfungen wird es notwendig sein, Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen vollständig neu auszubilden. Die Ausbildung erstreckt sich in Vollzeitform über drei Jahre.

2.3 Bedarf/Qualifizierung zu Praxisanleitern

Auf Grund der im Vergleich zur RettAss-Ausbildung qualitativ höherwertigen NotSan-Ausbildung muss auch die praktische Ausbildung an die gesteigerten Ansprüche angepasst werden. Damit kommt den Praxisanleitern eine besondere Bedeutung zu. Konnte die Lehrtätigkeit der RettAss bisher parallel zum Einsatzdienst laufen, so bedarf es in Zukunft einer wesentlich größeren zeitlichen Ressource für diese Aufgabe. Dabei sind die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation eines Praxisanleiters deutlich ausgeprägter als bei den bisherigen Lehrrettungsassistenten/-assistentinnen. Die Ausbildung erfolgt unter dem Aspekt der „Erwachsenenbildung“. Gemäß Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung Teil 1 ist ein Praxisanleiter für je drei Schüler vorzusehen.

Für die Praxisabschnitte auf den Lehrrettungswachen werden entsprechend Praxisanleiter fortgebildet, von denen die Ausbildung der Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen verantwortlich durchgeführt wird.

Für die Qualifizierung der Mitarbeiter zum Praxisanleiter/zur Praxisanleiterin ist der Besuch eines 200 Stunden umfassenden Lehrganges notwendig. Voraussetzung für die Funktion des Praxisanleiters ist die bestandene Prüfung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die benötigte Anzahl an Praxisanleitern pro Lehrrettungswache (gelb markiert) um die Anforderungen gemäß Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung Teil 1 zu erfüllen:

Betreiber	Rettungswachen	Durchschnittliche Anzahl Azubi Not-San pro Jahr bis 2021	Praxisanleiter pro Wache pro 3 Azubis	Anzahl Praxisanleiter pro Betreiber
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach - Nord	14	1,56	5
	Bergisch Gladbach - Süd		1,56	
	Bergisch Gladbach - West		1,56	
DRK	Odenthal	11	0	4
	Kürten		1,83	
	Leichlingen		0	
	Overath Mitte		1,83	
JUH	Overath Sülztal	5	0	2
	Rösrath		1,67	
ASB	Burscheid	3	0	0
Wermelskirchen	Wermelskirchen	8	2,67	3
			Gesamt	14

3. Bedarf an Notfallsanitätern/Notfallsanitäterinnen

Derzeit gibt es für NRW keine Vorgaben, wie die Anzahl zur Notfallsanitäterausbildung pro Jahr bei einem Rettungsdienststräger zu berechnen ist.

Die jeweiligen Rettungsdienststräger haben die Aus- und Qualifizierungsbedarfe sachgerecht und nachvollziehbar zu ermitteln und die entsprechenden Kosten für diese Ausbildungen pro Ausbildungsplatz wirtschaftlich zu ermitteln.

3.1 **Bedarf Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen für den Regel-Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis (inkl. der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen)**

Ab dem 01.01.2027 ist für die Notfallrettung mindestens ein Notfallsanitäter/eine Notfallsanitäterin zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 7 RettG NRW).

Zur Deckung des Bedarfs an NotSan auf RTW, NEF und anderen Rettungsmitteln ist wenigstens die Anzahl der Funktionen mit dem entsprechenden Personalausfallfaktor zu multiplizieren. Hier wurde als Standardfestlegung ein 24 Stunden RTW mit dem anerkannten Personalausfallfaktor 5 zugrunde gelegt. Demnach ist unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und dem anerkannten Personalausfallfaktor jede 24-Stunden-Funktion mit 5 Personen zu besetzen.

Gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW ist zukünftig auf jedem RTW und jedem NEF mindestens ein Notfallsanitäter vorgesehen. Um dies sicherzustellen ist im Konzept des Landkreistages NRW und Städtetages NRW dargestellt, dass 70 % der RTW-Funktionen und 100% der NEF Funktionen durch NotSan sichergestellt werden müssen. Diese Angaben werden im folgenden Konzept berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rettungsmittel gemäß Rettungsdienstbedarfsplan sowie der daraus resultierende Bedarf an NotSan im Rheinisch-Bergischen Kreis:

Rettungstransportwagen (RTW)						
Betreiber	Rettungswachen	Vorhaltestunden	Vorhaltetage pro Woche	Wochenstunden	Personalbedarf	Bedarf NotSan
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach - Nord	24	7	168	10	7
		24	7	168	10	7
	Bergisch Gladbach - Süd	24	7	168	10	7
	Bergisch Gladbach - West	24	7	168	10	7
DRK	Odenthal	16	5	80	5	3
		24	2	48	3	2
	Kürten	24	7	168	10	7
	Leichlingen 1	24	7	168	10	7
	Leichlingen 2	24	7	168	10	7
	Overath Mitte	24	7	168	10	7
JUH	Overath Sülztal	16	7	112	7	5
	Rösrath	24	7	168	10	7
ASB	Burscheid	24	7	168	10	7
Wermelskirchen	Wermelskirchen	24	7	168	10	7
		16	7	112	7	5
Gesamt						92

Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)					
Betreiber	Rettungswachen	Vorhaltestunden	Vorhaltetage pro Woche	Wochenstunden	Bedarf NotSan*
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach - Nord	24	7	168	5
		12	7	84	3
	Bergisch Gladbach - Süd	24	7	168	5
Wermelskirchen	Wermelskirchen	24	7	168	5
		12	7	84	3
Gesamt					21

Für den Regel-Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis (inkl. Bergisch Gladbach und Wermelskirchen) sind demnach rein rechnerisch 113 Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen vorzuhalten.

3.2 Bedarf Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen zur Sicherstellung der Behandlung/Beförderung von einer größeren Anzahl von Verletzten in einer MANV-Lage entsprechend der Einsatzkonzepte des Landes NRW im Rheinisch-Bergischen Kreis (inkl. der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen)

In Nordrhein-Westfalen sind Konzepte beschrieben, um im Schadensfall eine rasche, zielgerichtete und umfangreiche Mobilisierung von Einsatzkräften und Material zu gewährleisten. Diese auch für den MANV per Erlass verbindlich eingeforderten Konzepte sind durch den RBK zu bedienen.

Nachfolgend sind die Konzepte Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW (BHP-B 50 NRW) und Patiententransport-Zug 10 NRW (PT-Z 10 NRW) abgebildet, die zur Besetzung der Rettungsmittel NotSan benötigen:

Konzept	Stärke	Strukturen	Benötigte NotSan
BHP-B 50 NRW	6	Führungsstaffel	0
	15	Eingangssichtung	2
	39	Behandlungsbereich	7
	2	Totenablage	0
	51	Interner Patiententransport	0
	15	Technische Unterstützung	0
	1	Transportorganisation	0
	3	Patientenverteilung/ Dokumentation	1
PT-Z 10 NRW	6	Rettungsmittelhalteplatz	0
	2	Führung	0
	8	RTW mit NA	4
	8	KTW	0
Gesamt			14

Demnach ergibt sich folgender Gesamtbedarf an Notfallsanitätern im RBK:

Rettungsmittel/Konzepte	Bedarf NotSan
RTW	92
NEF	21
MANV – Konzepte	14
Gesamt	127

4. Konzept zur Qualifizierung von Notfallsanitätern im Rheinisch-Bergischen Kreis

4.1 Ergänzungsprüfungen

Aus der Abfrage bei den Städten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen (Träger einer Rettungswache) sowie den Hilfsorganisationen DRK, JUH und ASB ergab sich die nachfolgende Aufteilung des Ausbildungsbedarfs zum Notfallsanitäter im Rahmen von Ergänzungsprüfungen:

EP1				
Betreiber	2017	2018	2019	2020
Bergisch Gladbach	9	9	9	5
Wermelskirchen	4	4	4	3
DRK	6	5	5	3
JUH	1	1	1	1
ASB	1	1	1	0
			Gesamt	73

EP2				
Betreiber	2017	2018	2019	2020
Bergisch Gladbach	3	3	3	3
Wermelskirchen	2	2	2	2
DRK	2	2	2	1
JUH	2	2	1	0
ASB	2	1	0	0
			Gesamt	35

Die Weiterqualifizierungsmöglichkeit im Rahmen der Ergänzungsprüfungen ist abhängig vom aktuellen Bestandpersonal. Auf Grund einer hohen Fluktuation im Bereich Rettungsdienst kann es in der Abfolge der Lehrgänge noch zu Verschiebungen kommen.

4.2 Vollausbildung

Um das Defizit zwischen benötigten NotSan im RBK und weiterqualifizierten NotSan im Rahmen der Ergänzungsprüfung zu schließen müssen weitere 19 NotSan im Rahmen der dreijährigen Vollausbildung gewonnen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Planung des Ausbildungsverlaufes im Rahmen der Vollausbildung auf Basis der Abfrage bei den Städten und Hilfsorganisationen:

Vollausbildung				
Betreiber	2017	2018	2019	2020
Bergisch Gladbach	0	0	0	0
Wermelskirchen	0	0	0	0
DRK	1	3	3	2
JUH	1	2	2	1
ASB	1	1	1	1
			Gesamt	19

Sollten es in begründeten Einzelfällen dazu kommen, dass die Bewilligte Ausbildung zur Ergänzungsprüfung sowie Vollausbildung nicht in dem geplanten Kalenderjahr durchgeführt werden kann, kann in Absprache mit dem Träger des Rettungsdienstes eine Übertragung dieses Ausbildungsbedarfs auf das Folgejahr erfolgen.